

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 130

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. S. 607. — Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. S. 614. — Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. S. 620. — Bekanntmachung über den Reichshandel mit Reizen. S. 621.

(Nr. 4894) Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. Vom 25. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## I. Errichtung von Preisprüfungsstellen

### § 1

Zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Überwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen werden Preisprüfungsstellen errichtet.

### § 2

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten. Die Landeszentralbehörden können die Errichtung von Preisprüfungsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als zehntausend Einwohner haben, anordnen. Die Errichtung einer Preisprüfungsstelle für den Kommunalverband entbindet die dem Kommunalverband angehörigen Gemeinden von der im Satz 1 bezeichneten Verpflichtung.

Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke können sich zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle vereinigen.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

147

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1915.